

3636/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 26. Februar 1998 unter der Nummer 3756/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend “eine Ergänzung der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen vom 27. Februar 1997 zu 2054/J” gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

“Ist nun der Punkt 9 des obigen Vereinsstatuts oder der § 20 der Geschäftsordnung (‘Konstitution des Obersten Rates von Österreich’) durch das Vereinsgesetz 1951 gedeckt?”

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 4 As 2 lit j des Vereinsgesetzes 1951 muß die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis aus den Statuten eines Vereines zu entnehmen sein. Nach den mir vorliegenden Informationen finden sich diese Angaben im Falle des Vereines “Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus” in Punkt 9 seiner Statuten. Insofern erscheint diese Regelung der vereinsinternen Streitschlichtung als “durch das Vereinsgesetz 1951 gedeckt”.